Anhang 1 (zu Begründung zu Ziel B I 3.2.3)

Positiv- und Negativliste zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorranggebieten sind in der Regel: in Vorranggebieten sind in der Regel: (unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen) Ausweisung von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten einschließlich der zu-• Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung gehörigen Infrastruktur (Gas-, Strom-, Wasserleitungen) und/ oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüber- Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten ohne größeres deckung wesentlich mindert oder zur Grundwasserfreilegung führt, Emissionspotenzial, d.h. mit ober- und unterirdischen Anlagen nach § z.B. 19g (1) (2) WHG bis einschließlich Gefährdungsstufe C lt. Anlagen- Abbau von Rohstoffen (v.a. im Nassabbau), verordnung - VAwS - vom 03.08.1996 (GVBI. 1996 S.348, 2000 • Rohrleitungsanlagen nach § 19a WHG (Pipelines und dgl.), • Bergbau, Tunnelbau, S.793) (siehe Beiblatt), Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte, z.B. Aussied- Kerntechnische Anlagen, Abfallbehandlungsanlagen/ Deponien lerhöfe einschließlich der notwendigen Gebäude und Lager für Dün-· Chemische Großindustrie und Raffinerien, Großtankanlagen und ger, Gülle, Treibstoffe, Silage i.S. Anhang 5 VAwS), Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen). sonstige Industrieansiedlungen mit hohem Emissionspotential mit ober-/ unterirdischen Anlagen nach § 19g (1) (2) WHG ab Gefähr-• Geothermische Anlagen, Bau von Ortsumfahrungen und anderen Verkehrswegen einschl. Eidungsstufe D lt. Anlagenverordnung (VAwS) (siehe Beiblatt) senbahn ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte • direkte Einleitung von nicht geklärtem Abwasser ins Grundwasser Veränderung der hydrogeologischen Gegebenheiten (z.B. Gewäs- Ablagerung belasteter Böden serausbau) Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers; Ausdrücklich nicht betroffen sind folgende Nutzungen: Für Vorbehaltsgebiete gilt, dass:

- die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung einschl. Obst- und Weinbau, d. h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen durch die Ausweisung von Vorrang- u. Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung im Regionalplan,
- die vorhandene Bebauung (Bestandsschutz für Siedlungsflächen aller Art, insb. für zusammenhängende Siedlungsgebiete, Weiler und Hofstellen),
- Anlagen für die private Gebäudeheizung (Öl-, Gas-, Biomasseheizungen)
- Errichtung von Sport-, Golfplätzen u. dgl., Friedhöfen, Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen (Parkplätze usw.);

- alle in der Positiv-/ Negativ-Liste für Vorranggebiete als vereinbar bzw. unvereinbar aufgelisteten Kriterien grundsätzlich auch für Vorbehaltsgebiete relevant sind.
- · nach sachgerechter Abwägung im Einzelfall Maßnahmen, die im Vorranggebiet unvereinbar wären, genehmigungsfähig sind.
- für potentielle Projektträger die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten der Information dient, dass in diesen Gebieten den Belangen der Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Die Abwägung im Vorbehaltsgebiet obliegt der für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörde (z.B. Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Landratsämtern bei Abbaugenehmigungen).